Bundesrat Drucksache **1054/3/97**

05.03.98

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

Punkt 57 der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung soll in der Tendenz insbesondere die Patienten nicht belasten, sondern entlasten.

Die Erhöhung der Beiträge für die Inanspruchnahme einer Apotheke außerhalb der Ladenschlußzeiten trifft die Patienten neben der besonderen gesundheitlichen Notsituation zusätzlich auch finanziell. Die Patienten, die gezwungen sind, nachts Arzneimittel in der Apotheke zu besorgen, sollten bei derartigen Kosten nicht durch eine so gravierende Erhöhung gegenüber den Patienten während der normalen Öffnungszeiten benachteiligt werden.

Diese Regelung entlastet die Patienten nicht, sondern belastet sie mit zusätzlichen Kosten und ist daher sozial unangemessen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist eine solche Preiserhöhung das falsche Signal, zumal es, gesamtwirtschaftlich gesehen, den Apotheken nicht hilft, aber den einzelnen Patienten gravierend belasten kann.

Deshalb ist auf die Erhöhung der Notdienstgebühren zu verzichten.

Ausgeliefert am 05. MRZ. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946